

Endgültige Bedingungen vom 8. Februar 2008

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Daueremission Erste Bank Maximum Africa Alpha Note 2008-2015

unter dem

€25,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass, ausgenommen wie in Unterpunkt (ii) unten genannt, jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im "Relevanten Mitgliedstaat" umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur tun:

(i) in Umständen, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer besteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot; oder

(ii) in jenen Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot erfolgt, die in Punkt 38 von Teil A unten genannt sind, vorausgesetzt die Person ist eine der in Punkt 38 von Teil A unten genannten Personen und dieses Angebot wird, während der dort für diese Zwecke genannten Angebotsfrist gemacht.

Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 10.08.2007 vorgesehen der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter <http://treasury.erstebank.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich einen Hedge Fonds ab und ein Investment stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen werden Anlegern angeboten, die besondere Kenntnis von Investmentangelegenheiten haben. Investoren sollten nur an dem Investment teilnehmen, wenn sie in der Lage sind, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig abzuschätzen.

1	Emittentin	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
2	(i) Seriennummer:	529
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).	
3	Festgesetzte Währung(en):	EUR
4	Gesamtnominalbetrag:	Daueremission bis zu EUR 50.000.000,-
	(i) Serie:	
	(ii) Tranche:	
5	Emissionspreis:	Anfänglich 100,50 Prozent des Gesamtnominalbetrages zuzüglich 4,0 % Ausgabeaufschlag; danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	26.02.2008
	(ii) Zinsbeginnstag:	Nicht anwendbar
8	Tilgungstag:	28.02.2015
9	Basis für die Zinsen:	Keine laufende Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Fonds-gebundene Tilgung
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangig
	(ii) Liquidationsauszahlung;	Nicht anwendbar
	(iii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 4.12.2007 und vom Aufsichtsrat am 12.12.2007
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Nicht anwendbar
16	Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar

17 Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18 Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Nicht anwendbar
19 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20 Wahlrecht der Emittentin	Nicht anwendbar
21 Wahlrecht der Gläubiger	Nicht anwendbar
22 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung	

In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:

- | | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (i) | Index / Formel / andere Variable: | Die Tilgung ist abhängig von der Wertentwicklung der Fondsanteile des Maximum Africa Alpha Fund Ltd. (Anteilsklasse D, EUR), ISIN: KYG5898Y1364 („Max Africa Fund“). |
| | | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (ii) | Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die [Stelle]): | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG |
| (iii) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (iv) | Feststellungstag(e): | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (v) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1 |

(vi)	Zahlungstag:	Einzelheiten siehe Anhang 1
(vii)	Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	80 % des Nominalbetrages
(viii)	Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	Nicht anwendbar
23	Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen)	Nicht anwendbar
24	Vorzeitiger Tilgungsbetrag	
	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25	Form der Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen: Inhaberschuldverschreibungen: Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist
26	“New Global Note”:	Nein
27	Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage:	TARGET
28	Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)	Nein
29	Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss [und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsveräumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen]:	Nicht anwendbar

- | | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 30 | Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss: | Nicht anwendbar |
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Datum des Übernahmevertrages: | Nicht anwendbar |
| | (iii) Stabilisierungsmanager: | Nicht anwendbar |
| 35 | Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers: | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien |
| 36 | Gesamtkommissionen und Gebühren: | Nicht anwendbar |
| 37 | US Verkaufsbeschränkungen: | TEFRA D |
| 38 | Nicht ausgenommenes Angebot: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf von den Managern gemacht werden ab dem 12.02.2008 |
| 39 | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| 40 | Gerichtsstand und anwendbares Recht: | Österreichisch |
| 41 | Verbindliche Sprache: | Deutsch |
| 42 | Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen: | Inländische |

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €25,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG

- (i) Börsenotierung: Wien
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG im Geregeltten Freiverkehr soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

Ratings: Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings:

S&P:
Long term: A
Short term A-1

Moody's:
LT Bank Deposit Rating: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Senior Unsecured: Aa3
Subordinated : A1

Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia), der Financial Supervision Commission (Bulgaria) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: EUR 2.000

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der Fondsanteile der Maximum Africa Alpha Fund Ltd. (Anteilsklasse D, EUR) („Max Africa Fund“). Die Wertentwicklung des Max Africa Fund über die Laufzeit der Schuldverschreibungen kann negativ oder null sein. Jedenfalls werden die Schuldverschreibungen zu einem Mindesttilgungsbetrag von 80 Prozent des Nominalbetrages getilgt. Zur Absicherung des Mindesttilgungsbetrages kann die Emittentin von Zeit zu Zeit, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, Teile oder die gesamten Fondsanteile verkaufen und stattdessen Nullkuponanleihen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in das Wertpapierportfolio einstellen. Sollte zu einem Zeitpunkt aufgrund des aktiven Portfoliomanagements das gesamte Wertpapierportfolio ausschließlich aus Nullkuponanleihen bestehen, so wird das aktive Portfoliomanagement eingestellt. Die Tilgung erfolgt dann auf Basis des Wertes der Nullkuponanleihen zum Laufzeitende, jedenfalls jedoch zu 80 Prozent des Nominalbetrages.

Einzelheiten zu den Bestimmungen der Anteilsklasse D der Maximum Africa Alpha Fund Ltd. können dem Information Memorandum, das den Inhabern der Schuldverschreibung auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Verzögerung durch Illiquidität oder andere Gründe bei der Rücklösung der Anteile der Anteilsklasse D der Maximum Africa Alpha Fund Ltd. durch die Emittentin können zu einer verzögerten Tilgung der Schuldverschreibungen führen, sodass unter Umständen zum Tilgungstag nicht der gesamte Tilgungsbetrag ausgeschüttet werden kann.

Des weiteren können verschiedene Umstände im Zusammenhang mit den Anteilen der Anteilsklasse D der Maximum Africa Alpha Fund Ltd, wie unter anderem permanente Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder Aufhebung der Zulassung der Maximum Africa Alpha Fund Ltd. durch die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Behörden, einen Austausch des Fonds durch einen anderen, gleichartigen Fonds oder eine vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen zur Folge haben, wobei die Tilgung der Schuldverschreibungen in diesem Fall zum jeweilig aktuellen Marktwert der Schuldverschreibungen durchgeführt wird.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

(i) ISIN Code:	AT000B001482
(ii) Common Code:	Nicht anwendbar
(iii) Clearing System(e)	
a) für Internationale Schuldverschreibungen:	Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme
b) für Inländische Schuldverschreibungen:	OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
(iv) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n):	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien
(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden):	Nicht anwendbar
(vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden	Nein

11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten	Nicht anwendbar

Zeichnungsrechten :

Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden: Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: Nicht anwendbar

Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: 4,0 % Ausgabeaufschlag

Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt: Nicht anwendbar

Anhang 1

(a) Endgültiger Rückzahlungsbetrag:

- (1) Der Endgültige Rückzahlungsbetrag richtet sich nach der Wertentwicklung der Fondsanteile des Maximum Africa Alpha Fund Ltd. (Anteilsklasse D) (nachfolgend der „Max Africa Fund“).

Die Emittentin wird zu Laufzeitbeginn 100% des Emissionsvolumens (unter Berücksichtigung etwaiger nicht ausführbarer Teilorder, die entsprechenden verbleibenden Barbeträge werden in das Wertpapierportfolio eingestellt) in Fondsanteile des Max Africa Fund zu einem Nettoinventarwert, wie er für den Februar 2008 vom Fondsadministrator (wie nachstehend definiert) berechnet und veröffentlicht wird, investieren und diese Anteile während der Laufzeit in einem Wertpapierportfolio halten. Sollte während der Laufzeit die Wertentwicklung der Anteile des Max Africa Fund unter den Nettoinventarwert für den Februar 2008 fallen oder die Emittentin sonstige wesentliche Gründe für eine solche Anpassung haben, so wird die Emittentin nach eigenem Ermessen Anteile des Max Africa Fund verkaufen und mit dem Ertrag Nullkuponanleihen (wie nachstehend näher spezifiziert), welche die Kapitalsicherung von 80 Prozent des Nominalbetrages für diese Schuldverschreibungen sicher stellen sollen, in das Wertpapierportfolio kaufen.

Die Emittentin wird nach eigenem Ermessen das Ausmaß an Nullkuponanleihen bestimmen, welche sie von Zeit zu Zeit als notwendig erachtet, um die Kapitalsicherung von 80 Prozent des Nominalbetrages am Laufzeitende zu gewährleisten. Sollte in Folge einer solchen Anpassung der Wert des Wertpapierportfolios wieder steigen, so können in der Folge auch wieder Nullkuponanleihen verkauft werden, um damit wieder Investments in Fondsanteile des Max Africa Fund tätigen zu können. Die Emittentin wird entsprechend ein regelmäßiges und aktives Portfoliomanagement durchführen. Sollte zu einem Zeitpunkt das gesamte Wertpapierportfolio ausschließlich aus Nullkuponanleihen bestehen, so wird das aktive Portfoliomanagement eingestellt. Die Tilgung erfolgt dann auf Basis des Wertes der Nullkuponanleihen zum Laufzeitende, jedenfalls jedoch zu 80 Prozent des Nominalbetrages.

Die Emittentin wird zu Laufzeitende die gehaltenen Bestandteile des Wertpapierportfolios (Fondsanteile des Max Africa Funds und/oder Nullkuponanleihen) zeitgerecht zurückerlösen, um die Liquidität für die Auszahlung des Tilgungsbetrags für die Schuldverschreibungen bereit zu stellen. Die Rücklösung etwaiger Anteile des Max Africa Fund im Wertpapierportfolio werden zum Nettoinventarwert für den Jänner 2015 durchgeführt.

Der Tilgungsbetrag beträgt 100 Prozent der durch die Veräußerung der Bestandteile des Wertpapierportfolios erlösten Barmittel. Jedenfalls beträgt der Tilgungsbetrag zumindest 80 Prozent des Nominalbetrages.

In diesem Zusammenhang kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Nettoinventarwert für den Jänner 2015: Rechenwert (NAV) der Fondsanteile des Maximum Africa Alpha Fund Ltd. (Anteilsklasse D) zum Monatsultimo für den Jänner 2015.

Nettoinventarwert für den Februar 2008: Rechenwert (NAV) der Fondsanteile des Maximum Africa Alpha Fund Ltd. (Anteilsklasse D) zum Monatsultimo für den Februar 2008.

Rechenwert (NAV): Der vom Administrator des Max Africa Fund für die Anteilsklasse D gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen für diese Anteilsklasse berechnete Wert, wie er für jeden Monatsultimo festgestellt, veröffentlicht und für die Bestimmung des Rücklösungsbetrages bei Rücklösungen von Fondsanteilen heran gezogen wird. Der Rechenwert für einen Monat wird üblicherweise

etwa 14 Tage nach dem Monatsultimo gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen ermittelt und veröffentlicht.

- Monatsultimo: Der für die Berechnung des Rechenwertes der Anteilsklasse D des Max Africa Fund gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen vorgesehene Zeitpunkt.
- Administrator: Citco Fund Services (Europe) BV, bzw. jeder Administrator, welcher gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen als Administrator bestimmt und eingesetzt wird.
- Fondsbedingungen: Sämtliche im Zusammenhang mit der Etablierung, Steuerung und Abwicklung der Anteilsklasse D des Max Africa Fund erstellten Prospekte, Satzungen, Verträge, Bestimmungen und Dokumentationen, inklusive des Information Memorandums (Prospekt) und der Satzung der Gesellschaft sowie sämtlicher Zusatzverträge zwischen dem Max Africa Fund und deren autorisierter Vertretung.
- Maximum Africa Alpha Fund Ltd. Eine nach dem Recht der Cayman Islands gegründete Gesellschaft, deren Vermögen derzeit von Erste Bank (Malta) Ltd., als Investment Manager verwaltet wird, und welche ihre Veranlagung im Rahmen des Rechnungskreises der Anteilsklasse D entsprechend den Bestimmungen der Fondsbedingungen für die Anteilsklasse D vornimmt.
- Nullkuponanleihen: Nullkuponanleihen sind Schuldverschreibungen, welche von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Daueremission unter dem Erste Bank € 25.000.000.000 Debt Issuance Programme am 26.02.2008 aufgelegt werden und welche für die Kapitalsicherung der 80 Prozent vom Nominalbetrag dieser Schuldverschreibungen heran gezogen werden. Diese Nullkuponanleihen werden zu einem diskontierten Emissionspreis emittiert, welcher abhängig ist von der Laufzeit der Nullkuponanleihen.

- (2) Im Falle einer Verzögerung, aus welchen Gründen auch immer, bei der Rücklösung der Anteilsklasse D des Max Africa Fund durch die Emittentin zum Monatsultimo des Jänner 2015 verzögert sich entsprechend die Tilgung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird in diesem Fall versuchen, so viele Fondsanteile als möglich zu diesem Rücklösungstermin rückzulösen und den Endgültigen Rücklösungsbetrag, entsprechend dem Verhältnis der tatsächlich rückgelösten Fondsanteile, am Tilgungstag an die Inhaber der Schuldverschreibungen zur Ausschüttung zu bringen. Die nicht zu diesem Zeitpunkt rücklösbaren Fondsanteile sollen bei den nächstfolgenden Rücklösungsterminen der Anteilsklasse D rückgelöst werden.

Sofern bei den nächstfolgenden Rücklösungsterminen der Anteilsklasse D (wie gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen definiert) eine Rücklösung der zum Monatsultimo Jänner 2015 nicht rückgelösten Fondsanteile möglich ist, werden die weiteren Endgültigen Rücklösungsbeträge, entsprechend dem Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt rücklösbaren Fondsanteile, gemäß Absatz 1 auf der Basis der zu diesen Zeitpunkten festgestellten Nettoinventarwerte ermittelt und innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung des jeweiligen Endgültigen Rücklösungsbetrages an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt.

- (3) Die Berechnungen der Berechnungsstelle sind verbindlich. Zur Feststellung der zur Tilgung kommenden Beträge werden die vom Administrator des Max Africa Fund, festgestellten Nettoinventarwerte der Anteilsklasse D des Max Africa Fund herangezogen.

(b) Anpassungen

- (1) Sollte ein Ereignis eintreten, welches nach Meinung der Emittentin einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat, wird die Emittentin nach Bekanntmachung der entsprechenden Umstände durch den Max Africa Fund nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein solches Ereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Wert der Anteilsklasse D des Max Africa Fund und damit auf die Schuldverschreibungen hat.
- (2) Sollte die Emittentin zu dem Schluss kommen, dass ein Ereignis gemäß Absatz (1) vorliegt und einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt hat, wird sie nach eigenem Ermessen, falls erforderlich, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die (i) den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Ereignis gemäß Absatz 1 stehen würden, und (ii) das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassungen bestimmen.
- (3) Anpassungen werden gemäß den Regelungen von Abschnitt 14 bekannt gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt nach Zweckmäßigkeit und wird die Anpassungen sowie den Grund für die Anpassung nennen. Die Benachrichtigung bezüglich einer solchen Anpassung ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Anpassungsmaßnahme.

(c) Austausch des Fonds / Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Wenn einer der unter Absatz (3) dargestellten Gründe (ein „Außerordentlicher Anpassungsgrund“), wie von der Emittentin in eigenem Ermessen festgestellt, eintritt, so wird die Emittentin nach Möglichkeit den Austausch der Fondsanteile durch einen anderen Investmentfonds durchführen, welcher nach Auffassung der Emittentin im Wesentlichen die gleiche oder ähnliche Veranlagungspolitik wie der Max Africa Fund aufweist. Sollte die Emittentin nicht binnen einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen einen entsprechenden Ersatzfonds ausfindig machen, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn (10) Bankarbeitstagen zu jedem Monatsultimo (der „Vorzeitige Kündigungstermin“) zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin die Inhaber der Schuldverschreibungen unverzüglich von der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes informieren.
- (2) Der im Falle einer Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechtes zu leistende Endgültige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Kündigungstermin, welcher abhängig ist von den Nettoerlösen aus der Rücklösung der Anteile der Anteilsklasse D des Max Africa Fund (bzw. sofern im Wertpapierportfolio vorhanden, der Nullkuponanleihen) durch die Emittentin zum Vorzeitigen Kündigungstermin nach Eintritt des Außerordentlichen Kündigungsgrundes, unter Berücksichtigung aller anfallenden Gebühren, Kosten, Abzüge und Steuern. Die Emittentin wird innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Feststellung den jeweiligen Endgültigen Rückzahlungsbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlen.
- (3) Außerordentliche Anpassungsgründe gemäß dieses Paragraphen sind, wie von der Emittentin im eigenen Ermessen festgestellt, die folgenden Ereignisse:
 - a. Wesentliche Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen im Zusammenhang mit den Fondsbestimmungen, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaber am Max Africa Fund haben;
 - b. Die Auflösung bzw. Liquidation des Max Africa Fund gemäß den Bestimmungen der Fondsbedingungen;
 - c. Die Aufhebung der Zulassung des Max Africa Fund durch die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Behörden;
 - d. Fortgesetzt und wesentliche Verstöße des Investmentmanagers oder des Administrators des Max Africa Fund, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die

- Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaber am Max Africa Fund haben;
- e. Der Eintritt einer wesentlichen Änderung der kapitalmarktrechtlichen und steuerlichen Umstände im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe, insbesondere solche, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin in ihrer Position als Anteilsinhaberin an der Anteilsklasse D des Max Africa Fund haben;
 - f. Das wiederholte und fortgesetzte Aussetzen der Berechnung und Veröffentlichung des Rechenwertes hinsichtlich der Anteilsklasse D des Max Africa Fund, ausgenommen in den Fällen, wo die Fondsbedingungen Ausweichregelungen für solche Fälle vorsehen;
 - g. Die permanente Aussetzung der Rücklösungsmöglichkeit hinsichtlich der Anteilsklasse D des Max Africa Fund.